

ERSTES KAPITEL

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1.1	GRUNDSATZ	3
1.2	ART DER WETTBEWERBE	3
1.2.1	Internationale Meisterschaften / Olympische Spiele	3
1.2.2	Internationale Konkurrenzen	3
1.2.3	Interclub Wettkämpfe mit Teilnehmern aus mindestens zwei ISU Mitgliederverbänden	3
1.2.4	Schweizermeisterschaften	3
1.2.5	Nationale Konkurrenzen	4
1.2.6	Lokale und regionale Wettkämpfe	4
1.3	TEILNAHMEBEDINGUNGEN	4
1.3.1	Internationale ISU Konkurrenzen, ISU Meisterschaften (EM, WM, JWM), Olympische Spiele	4
1.3.2	Interclub Wettkämpfe mit Teilnehmern aus mindestens zwei ISU Mitgliederverbänden	5
1.3.3	Schweizermeisterschaften	5
1.3.3.1	Ausländer	5
1.3.4	Nationale Konkurrenzen	6
1.3.5	Lokale und regionale Wettkämpfe	6
1.4	DURCHFÜHRUNG VON NATIONALEN WETTBEWERBEN	7
1.4.1	Auszeichnungen	7
1.4.2	Doping	7
1.4.3	ISU-Bestimmungen	7
1.4.4	Organisation	7
1.4.5	Kosten	7
1.4.6	Startgebühren	7
1.4.7	Zuständigkeit	7
1.5	ART DER TESTS	7
1.5.1	Internationale Tests	7
1.5.2	Nationale Tests	8
1.6	SPORTÄRZTLICHE VORSCHRIFTEN	8
1.6.1	Internationale Meisterschaften / Konkurrenzen	8
1.6.2	Olympische Spiele	8
1.7	REKURSE	8
1.8	LIZENZ	9
1.8.1	Lizenzkarte	9
1.8.2	Lizenzgesuche	9
1.8.2.1	Neuausstellung	9
1.8.2.2	Erneuerung / Reaktivierung	9
1.8.2.3	Mutationen	10
1.8.2.4	Ersatzlizenzkarte	10
1.8.3	Lizenzgebühren	10
1.9	SCHAULAUFEN	11
1.9.1	Weisungen für die Läufer	11
1.9.2	Priorität	11

8 / 2008

AL 2

1.9.3 Sanktionen

11

ERSTES KAPITEL

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 GRUNDSATZ

Die Technischen Reglemente des SEV richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der „*ISU Constitution & General Regulations*“ sowie der „*ISU Special Regulations & Technical Rules*“. Hier sind nur Ergänzungen und Abweichungen erwähnt. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem deutschen und französischen Text gilt die deutsche Fassung

1.2 ART DER WETTBEWERBE

1.2.1 Internationale Meisterschaften / Olympische Spiele

Gemäss den gültigen Bestimmungen der ISU: *Rule 107*, §1 und §2.

1.2.2 Internationale Konkurrenzen

Gemäss den gültigen Bestimmungen der ISU: *Rule 107*, §3 bis §11.

1.2.3 Interclub Wettkämpfe mit Teilnehmern aus mindestens zwei ISU Mitgliederverbänden

Gemäss den gültigen Bestimmungen der ISU: *Rule 107*, §12.

1.2.4 Schweizermeisterschaften

Schweizermeisterschaften Elite Kunstlauf und Eistanz
(Damen, Herren, Paare und Eistanz)

Schweizermeisterschaften Synchronized Skating
(Senioren, Junioren, Nachwuchs)

Schweizermeisterschaften Eisschnelllauf
(Vierkampf, Sprint, Einzeldistanzen)
(Senioren und Junioren)

Schweizermeisterschaften Short Track
(Senioren und Junioren)

Schweizermeisterschaften Senioren B Kunstlauf
(Damen und Herren)

Schweizermeisterschaften Junioren Kunstlauf und Eistanz

(Damen, Herren, Paare, Eistanz)

Schweizermeisterschaften Nachwuchs Kunstlauf und Eistanz

(Mädchen, Knaben, Paare, Eistanz)

Schweizermeisterschaften Jugend Kunstlauf

(Mädchen, Knaben)

Schweizermeisterschaften Mini Kunstlauf

(Mädchen)

1.2.5 Nationale Konkurrenzen**Nationaler Seniorencup im Eisschnelllaufen**

(Damen, Herren)

Swiss Cup

(Damen Kunstlauf, Herren Kunstlauf)

1.2.6 Lokale und regionale Wettkämpfe

(Regional- bzw. Kantonalmeisterschaften, Städtewettkämpfe usw.).

Offen für Mitglieder der ausschreibenden und der allenfalls eingeladenen Clubs und Regionalverbände.

1.3 TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Für alle Schweizermeisterschaften, nationale Konkurrenzen sowie lokale und regionale Wettkämpfe ist für die Läuferinnen und Läufer eine gültige Lizenzkarte obligatorisch. Es gelten die für die jeweiligen Leistungsklassen vorgeschriebenen Teilnahmebedingungen der Technischen Reglemente SEV.

An Schweizermeisterschaften, nationalen Konkurrenzen sowie regionalen Wettkämpfen dürfen nur Wettkampf-Funktionäre eingesetzt werden, welche vom SEV anerkannt sind. Dies sind insbesondere jene, welche auf den jeweils vom SEV publizierten Verzeichnissen aufgeführt sind.

**1.3.1 Internationale ISU Konkurrenzen,
ISU Meisterschaften (EM, WM, JWM),
Olympische Spiele**

Läuferinnen und Läufer des SEV dürfen an den oben erwähnten Meisterschaften nur teilnehmen, wenn sie an den in der gleichen Saison stattfindenden Schweizermeisterschaften starten.

Ausnahmen kann der Vorstand des SEV bewilligen.

Für die Teilnahme von Läuferinnen und Läufern sowie Wettkampf-Funktionären an internationalen Wettbewerben gelten die der Sportart entsprechenden Bestimmungen der ISU.

1.3.2 Interclub Wettkämpfe mit Teilnehmern aus mindestens zwei ISU Mitgliederverbänden

Läuferinnen und Läufer sowie Wettkampf-Funktionäre des SEV dürfen an Interclub Wettkämpfen welche in der Schweiz stattfinden ohne Einschränkung teilnehmen.

Eine Teilnahme von Läuferinnen und Läufern an Interclub Wettkämpfen im Ausland, welche gemäss ISU Rule 107, §12 durchgeführt werden, müssen der zuständigen Kommission des SEV (Figure oder Speed) durch den anmeldenden Club oder Regionalverband gemeldet werden.

Wettkampf-Funktionären des SEV dürfen Einsätze an Interclub Wettkämpfen im Ausland annehmen. Die Wettkampf-Funktionäre sind jedoch verpflichtet, Ihren Einsatz der zuständigen Kommission des SEV (Figure oder Speed) zu melden.

1.3.3 Schweizermeisterschaften

Läuferinnen und Läufer der Schweizermeisterschaften müssen den entsprechenden Leistungsklassen angehören.

1.3.3.1 Ausländer

Ausländer dürfen an den Schweizermeisterschaften teilnehmen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Fester Wohnsitz in der Schweiz
- b) Mitgliedschaft in einem Club des SEV
- c) Gültige SEV-Lizenz
- d) Freigabe des ausländischen Verbandes zuhanden des Vorstandes SEV

Je nach Sportart gelten zudem folgende Bedingungen.

Kunstlauf Damen und Herren

Die Zugehörigkeit zur entsprechenden SEV-Leistungsklasse ist erforderlich, wobei die Alterslimiten sowie die Testanforderungen gemäss den gültigen technischen Reglementen Kunstlauf gelten. Hat die Läuferin bzw. der Läufer vergleichbare Tests in seinem Heimatland bestanden, ist ihm freigestellt, in welcher SEV-Testklasse er einsteigen möchte. Die Reihenfolge der Tests muss jedoch eingehalten werden.

Der Vorstand des SEV kann Ausnahmen von dieser Regel bewilligen.

Kunstlauf Paare

Es gelten die gültigen Bestimmung der ISU: *Rule 109, §2 c*). Sofern die darin aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, ist ein fester Wohnsitz in der Schweiz nicht erforderlich. Zudem gelten die allgemeinen Teilnahmebedingungen der technischen Reglemente Kunstlauf.

Eistanz

Es gelten die gültigen Bestimmung der ISU: *Rule 109, §2 c*). Sofern die darin aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, ist ein fester Wohnsitz in der Schweiz nicht erforderlich. Zudem gelten die allgemeinen Teilnahmebedingungen der technischen Reglemente Eistanz.

Synchronized Skating

Es gelten die gültigen Bestimmung der ISU: *Rule 109, §2 d*). Sofern die darin aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, ist ein fester Wohnsitz in der Schweiz nicht erforderlich. Zudem gelten die allgemeinen Teilnahmebedingungen der technischen Reglemente Synchronized Skating.

Eisschnelllauf/Short Track

Es gelten die allgemeinen Teilnahmebedingungen der technischen Reglemente Eisschnelllauf bzw. Short Track.

Für alle eventuellen Auslandsdelegationen aller Sportarten gelten die gültigen Bestimmungen der ISU.

1.3.4 Nationale Konkurrenzen

Es gelten die Bestimmungen, welche der SEV zu Beginn einer Saison publiziert.

1.3.5 Lokale und regionale Wettkämpfe

(Regional-, Kantonalmeisterschaften, Städtewettkämpfe usw.)

Der ausschreibende Club formuliert die Teilnahmebedingungen.

Die Reglemente des SEV und die Bestimmungen der ISU müssen grundsätzlich eingehalten werden, sobald der Wettkampf für Teilnehmer aus anderen Clubs ausgeschrieben wird.

Clubeigene Wettkämpfe, ausgeschrieben und durchgeführt für die eigenen Mitglieder, unterstehen nicht den Reglementen des SEV.

Wenn die Kategorienbezeichnungen des SEV (Elite, Junioren, Senioren, Nachwuchs, Jugend, Mini, Juvenile) übernommen werden, so müssen auch die entsprechenden Programmanforderungen erfüllt sein.

1.4 DURCHFÜHRUNG VON NATIONALEN WETTBEWERBEN

1.4.1 Auszeichnungen

Die drei Erstklassierten der Schweizermeisterschaften erhalten die Medaillen des SEV (Gold, Silber, Bronze).

Die drei erstklassierten Synchronized Skating Teams der Schweizermeisterschaften erhalten die Medaillen des SEV (Gold, Silber, Bronze).

1.4.2 Doping

Dopingkontrollen werden gemäss den SEV-Statuten Kapitel XIV, Paragraph 43, den Bestimmungen der ISU und den Bestimmungen der Swiss Olympic Association durchgeführt.

1.4.3 ISU-Bestimmungen

Für die Durchführung von nationalen Wettbewerben gelten grundsätzlich die gültigen Bestimmungen der ISU.

1.4.4 Organisation

Die Durchführung aller durch den SEV organisierten Meisterschaften basiert auf den vertraglichen Vereinbarungen zwischen SEV und Organisator sowie auf dem entsprechenden Pflichtenheft.

1.4.5 Kosten

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen in den Vereinbarungen mit den Organisatoren sowie in den Pflichtenheften.

1.4.6 Startgebühren

Der Vorstand SEV entscheidet über den Betrag der Startgebühren. Diese werden für alle Schweizermeisterschaften an den SEV einbezahlt.

1.4.7 Zuständigkeit

Schweizer Eislauf-Verband (SEV).

1.5 ART DER TESTS

1.5.1 Internationale Tests

Gemäss den Bestimmungen der ISU.

1.5.2 Nationale Tests

Gemäss den Technischen Reglementen SEV, Kapitel **Error! Reference source not found.**, **Error! Reference source not found.** und **Error! Reference source not found.**.

- Stiltests im Kunstlaufen
- Kürtests im Kunstlaufen
- Paarlauftests
- Eistanztests
- Synchronized Skating-Test

1.6 SPORTÄRZTLICHE VORSCHRIFTEN

1.6.1 Internationale Meisterschaften / Konkurrenzen

Alle Sportler sind verpflichtet mit einem ärztlichen Zeugnis, jede Art von akuten Erkrankungen oder Verletzungen vor internationalen Wettbewerben, zu denen sie angemeldet sind dem entsprechenden Delegationsleiter und dem Chef der Kommission Sport SEV zu melden.

1.6.2 Olympische Spiele

Die Teilnahme an den Olympischen Winterspielen unterliegt zusätzlich den Vorschriften der Swiss Olympic Association.

1.7 REKURSE

Rekurse über Resultate sind nur dann erlaubt, wenn es sich um mathematische Rechnungsfehler handelt. Menschliche Irrtümer wie u. a. falsche Erkennung eines Elementes oder eines falschen Schwierigkeitsgrades gelten nicht als mathematische Rechnungsfehler.

Der Rekurs muss innerhalb 24 Stunden durch den Heimclub an den Schiedsrichter eingereicht werden. Dieser nimmt Rücksprache auf mit dem Technischen Controller des Wettkampfes und dem Chef der Kommission Figure oder in Ausnahmefällen einem anderen Mitglied des Vorstandes des SEV. Grundlage des Entscheides sind die Bestimmungen der ISU und das Technische Reglement des SEV. Der Schiedsrichter entscheidet abschliessend über den Rekurs und gibt ihn dem Vorstand des SEV und dem betroffenen Club bekannt.

Rekurse gegen Entscheide der Kommissionen können an den Vorstand des SEV weiter gezogen werden.

Rekurse dürfen nur durch den Heimclub der betreffenden Läuferin bzw. des betreffenden Läufers eingereicht werden.

1.8 LIZENZ

Innerhalb eines Verbandsjahres (1. Mai - 30. April) darf eine Läuferin bzw. ein Läufer nur für einen und denselben Club lizenziert sein und starten. Allfällige Ausnahmen können von der zuständigen Kommission des SEV bewilligt werden.

Im Synchronized Skating darf eine Läuferin bzw. ein Läufer zusätzlich für einen anderen Club starten, sofern er Mitglied dieses anderen Clubs ist.

1.8.1 Lizenzkarte

Die Lizenzkarte dient als Ausweis der aktiven Läuferin bzw. des aktiven Läufers und als Leistungsnachweis. Auf der Lizenzkarte sind der Name, das Geburtsdatum, die Clubzugehörigkeit, die Nationalität und ein Passfoto der Inhaberin bzw. des Inhabers abgebildet.

Die Lizenzkarte muss von Läuferinnen und Läufern vor der Teilnahme an Tests und Wettkämpfen vor Ort dem Schiedsrichter vorgewiesen werden können.

Die Lizenzkarte ist jeweils für eine Saison (1. Mai bis 30. April) gültig und muss jährlich erneuert werden.

Jeder Missbrauch oder jede Fälschung der Lizenzkarte wird mit dem Rückzug der Karte durch den Vorstand geahndet.

Auf der Lizenzkarte werden keine Eintragungen vorgenommen. Resultate von Tests und Wettkämpfe aller lizenzierten Läufer werden elektronisch in einem Datenverwaltungssystem vom SEV erfasst.

1.8.2 Lizenzgesuche

Zuständig für die Administration des Lizenzwesens ist die Geschäftsstelle des SEV, an welche sämtliche Lizenzgesuche (Neuausstellung, Reaktivierung, Mutation, Ersatzlizenzausstellung) durch den Club der Läuferin bzw. des Läufers gerichtet werden müssen.

1.8.2.1 Neuausstellung

Eine neue Lizenz kann jederzeit beantragt werden. Die neu ausgestellte Lizenzkarte ist bis zum Ende des laufenden Verbandsjahres (30. April) gültig.

1.8.2.2 Erneuerung / Reaktivierung

Lizenzierte Läuferinnen und Läufer erhalten per 31. März des jeweiligen Jahres eine Rechnung über den Lizenzbetrag für die Erneuerung der Lizenz für die

folgende Saison direkt zugestellt. Diese muss bis spätestens 31. Mai einbezahlt werden.

Nach erfolgter Zahlung wird der Läuferin bzw. dem Läufer eine neue Lizenzkarte zugesandt.

Wird am Zahlungsfälligkeitsdatum kein Zahlungseingang festgestellt, wird die Lizenz inaktiv und muss bei Bedarf reaktiviert werden.

Die Reaktivierung einer inaktiven Lizenz kann jederzeit beantragt werden.

1.8.2.3 Mutationen

Ein Clubwechsel ist bei der Erneuerung einer Lizenz für die folgende Saison möglich. Dieser muss vor der Einzahlung des Lizenzbetrages für die jährliche Erneuerung gemeldet werden. Eine schriftliche Freigabe des bisherigen Clubs ist notwendig.

Nach einer Lizenzerneuerung, ist ein Clubwechsel nur noch möglich, solange die Läuferin bzw. der Läufer mit dieser Lizenz noch an keinem Test oder Wettkampf teilgenommen hat. Die Läuferin bzw. der Läufer muss in diesem Fall eine Ersatzlizenzkarte beantragen (siehe 1.8.2.4). Allfällige Ausnahmen können von der zuständigen Kommission des SEV bewilligt werden.

Wechselt eine Läuferin oder ein Läufer die Staatsbürgerschaft, so muss dies der Geschäftsstelle des SEV innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.

Wird der Nationalitätswechsel zwischen dem 1. März und dem 31. Mai gemeldet (vor der Einzahlung des Lizenzbetrages für die Erneuerung der Lizenz), wird die Mutation bei der Ausgabe der erneuerten Lizenzkarte berücksichtigt. Ansonsten erhält die Läuferin bzw. der Läufer eine Ersatzlizenzkarte ausgestellt (siehe 1.8.2.4).

1.8.2.4 Ersatzlizenzkarte

Bei Verlust der Lizenzkarte (z.B. aufgrund eines Postversagens), kann bis zum 30. Juni nach der Lizenzerneuerung mittels einfacher Meldung eine kostenlose Ersatzlizenzkarte angefordert werden.

Bei Verlust der Lizenzkarte nach dem 30. Juni muss eine Ersatzlizenzkarte beantragt werden.

Bei Mutationen, welche nicht im Verlauf der Erneuerung der Lizenz vorgenommen werden, muss ebenfalls eine Ersatzlizenzkarte beantragt werden.

1.8.3 Lizenzgebühren

Der jährliche Lizenzbeitrag sowie die Bearbeitungsgebühr sämtliche Lizenzgesuche (Neuausstellung, Reaktivierung, Mutation, Ersatzlizenzausstellung) werden jährlich durch den Vorstand des SEV festgelegt und kommuniziert.

1.9 SCHAULAUFEN

1.9.1 Weisungen für die Läufer

Kaderathleten und Kaderteams, welche an Schaulaufen im In- und Ausland teilnehmen, an welchen Professionals („*ineligible Skaters*“) auftreten, müssen für die Teilnahme vorgängig vom Vorstand SEV eine Bewilligung einholen. Es gelten in jedem Fall die gültigen Bestimmungen der ISU (z.B. General Regulations, *Rule* 102).

1.9.2 Priorität

Die Teilnahme an einer ISU- oder SEV-Veranstaltung oder an einer clubeigenen Veranstaltung geht der Teilnahme an jedem anderen Schaulaufen vor.

1.9.3 Sanktionen

Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Schaulaufreglements kann die zuständige Kommission des SEV ein Startverbot aussprechen.